

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN der Gemeindewerke Budenheim

„Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern
in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006“

1 Vertragsabschluss gemäß § 2 NAV

- 1.1 Die Gemeindewerke schließen den Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt ab. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Gemeindewerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindewerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2 Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Gemeindewerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Gemeindewerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen im Niederspannungsnetz (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen im Niederspannungsnetz erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen sowie Transformatorenstationen.

Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt (§ 11 Abs. 3 NAV).

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Niederspannungsnetz im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderung ist Rechnung zu tragen.

2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen im Niederspannungsnetz gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betroffenen Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnehmer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{Gruppe Anschlussnehmer BKZ (in €) = } 0,5 \times x \times \Sigma$$

Kosten-Anteil der Gruppe „Anschlussnehmer“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2.

Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Anschlussnehmer im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgende Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt	P	= 1
bei 2 Haushalten	P	= 1,6
bei 3 Haushalten	P	= 1,9
bei 4 Haushalten	P	= 2,2
und je weiterer Haushalt		+ 0,3

Die Summe der $P_{\text{ü}}$ für alle der Versorgung der Gruppe Haushaltkunden – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltkunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Niederspannungsnetz im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchereinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Ar-

beitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Anschlussnehmer, die eine gewerbliche Tätigkeit in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros) ausüben, deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt über deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Gemeindewerke für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben

und / oder

- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3.

- 2.5 Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilersnetzes, so hat der Netzbetreiber den Baukostenzuschuss neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

3 Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 3.1 Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen separaten Anschluss an die Verteilungsanlage.
- 3.2 Die Herstellung des Hausanschlusses ist auf einem bei den Gemeindewerken erhältlichen Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind ein amtlicher Lageplan, Maßstab 1:500 oder 1:1000, aus dem die Lage des Gebäudes ersichtlich ist, sowie der Kellerplan beizufügen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.
- 3.4 **Für die Herstellung eines Hausanschlusses berechnen die Gemeindewerke die tatsächlichen Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung (Stand 2014 45,60 €/Std. für Facharbeiter bzw. 53,20 € für Meister). Die Preise werden an die Kostenentwicklung entsprechend angepasst. Hinzu kommt je geleisteter Arbeitszeit eines Mitarbeiters die Weiterberechnung von Fahrzeugstunden nach dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz.**
- 3.5 Das Gleiche gilt für die Änderung eines Hausanschlusses, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst worden oder durch Erweiterung/Änderung der Kundenanlage erforderlich ist.
- 3.6 Für die Installation und Beseitigung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen (z. B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller), werden die Kosten dem Anschlussnehmer entsprechend Ziffer 3.4 berechnet.
- 3.7 Die Abtrennung nicht mehr benötigter Hausanschlüsse, die nicht vorübergehenden Zwecken dienen, erfolgt auf schriftliche Bestellung des Anschlussnehmers zu Lasten der Gemeindewerke.

4 Fälligkeit

- 4.1 Der Baukostenzuschuss wird bei Antragstellung und die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.
- 4.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann im Einzelfall von der vollständigen Bezahlung der fälligen Beträge für den Baukostenzuschuss und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers durch die Gemeindewerke bzw. durch deren Beauftragte. Hierfür werden dem Kunden die Kosten einer Facharbeiter- bzw. Meisterstunde (s. Ziffer 3.4) berechnet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

Für die vom Kunden verlangte Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme sowie für jede Nachplombierung einer elektrischen Anlage oder eines Anlagenteiles werden dem Kunden eine halbe Facharbeiter- bzw. Meisterstunde berechnet.

6 Abrechnung und Abschlagszahlungen

Die Zähler werden in der Regel nur einmal im Jahr abgelesen und der Verbrauch demnach jährlich abgerechnet bzw. bei einem Wechsel des Händlers abgelesen und berechnet. Die Regelungen des § 21 NAV (Zutrittsrecht und -fristen) sind einzuhalten.

Der Grundversorger ist gemäß § 11 (2) Stromgrundversorgungsverordnung auch berechtigt, die Zählerstände abzulesen.

Bis zur Jahresabrechnung sind zehn gleiche Abschlagsbeträge, welche sich aus dem Rechnungsbetrag des Vorjahres bzw. bei unterjährigem Versorgungsbeginn im Vorjahr aufgrund einer Hochrechnung errechnen, zu den vorgegebenen Terminen zu zahlen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Die Gemeindewerke können nach einer entsprechenden Veröffentlichung auch in längeren oder kürzeren Zeiträumen abrechnen.

Der Abschlagsbetrag richtet sich nach der durchschnittlichen monatlichen durchgeleiteten Menge des Händlers im vorangegangenen Abrechnungsjahr.

Die gezahlten bzw. abgebuchten Abschlagsbeträge werden bei der Jahresabrechnung berücksichtigt.

7 Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Gemeindewerken angegebenen Kalendertag fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € ab einem offenen Betrag von über 50,00 € erhoben. Der Verzugszuschlag erhöht sich um 12,80 €, wenn der Rechnungsbetrag von einem Beauftragten eingezogen wird. Für vergebliche Wege wird der gleiche Betrag verlangt.

8 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 24 NAV

Bei Einstellung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Sperrung	18,00 €
Wiederaufnahme	18,00 €
- während der üblichen Arbeitszeit -	
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	50,00 €

Unterbrechungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers liegen, werden mit folgenden Pauschalen berechnet:

- während der üblichen Arbeitszeit:	63,00 €
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit:	97,00 €

Benötigtes Material zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die vorgenannten Preise und Angaben beziehen sich auf Nettowerte; hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

9 Übergangsregelung

Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Niederspannungsanschlussverordnung errichtet oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so wird zur Berechnung des Baukostenzuschusses folgende Regelung angewandt:

9.1 Anschluss eines Grundstücks, das an einer im Bebauungsplan festgelegten Straße liegt, an das Versorgungsnetz der Gemeindewerke

9.1.1 Für einen Anschluss bis 3x80/ A

1. Grundbetrag (1 Wohneinheit) 654,09 €

2. Meterpreis

zusätzlich für jeden 15 m überschreitenden Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks 37,00 €

9.1.2 Beantragt der Anschlussnehmer eine über 80 A hinausgehende Absicherung des Hausanschlusses, dann gilt für die Berechnung des Baukostenzuschusses folgendes:

Die über eine bestimmte Leistung (Grenzleistung, für die ein Baukostenzuschuss zu entrichten ist) hinausgehende Leistung (kVA) wird mit 40,00 €/kVA berechnet.

Die Grenzleistung beträgt etwa 53 kVA (80 A bei 380 V).

- 9.1.3 Bei Eckgrundstücken oder solchen Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen liegen, wird ein Baukostenzuschuss nach dem arithmetischen Mittelwert beider bzw. aller Frontlängen bemessen, unabhängig davon, in welcher Straße die Hausanschlussleitung liegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Frontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Hauptgrundstücksgrenze aus zu bemessen.

Bei einem nicht oder nur unwesentlich unmittelbar an eine Straße angrenzenden Grundstück gilt als Frontlänge (L) die halbe Quadratwurzel des Flächeninhalts (F).

Es ist also $L = \frac{1}{2} \sqrt{F}$.

- 9.1.4 Wenn ein oder mehrere Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird der Baukostenzuschuss für den Anschluss, unabhängig von der Parzellierung des Grundstückes, nach dem Leistungsbedarf des Gebäudes oder der Gebäude berechnet.
- 9.2 Ist die Straßenfrontlänge wegen Besonderheiten der Lage oder Bebauung des anzuschließenden Grundstücks als Bezugsgröße in Neubaugebieten für die Berechnung des Baukostenzuschusses ungeeignet, so kann eine andere Bezugsgröße gewählt werden.

10 Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bestimmungen genannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

11 In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.02.2014 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bedingungen vom 01.11.2009.

Budenheim, 13.01.2014
Gemeindewerke Budenheim

(Lothar Butzbach)
Vorstand